

"Zukunftspfoten"  
z.H. Frau Mag. Nadine Fink  
Mühlefeldstraße 20  
6890 Lustenau  
Brief: RSb

Auskunft:  
[Ebru Kalyan](#)  
T +43 5574 511 [21123](#)  
  
Zahl: Ia-547-1/2026-4  
Bregenz, am [24.03.2026](#)

Betreff: "Zukunftspfoten";  
Straßensammlung mit Sammelbüchsen vom 01.04.2026 bis 30.06.2026 -  
Sammlungsbewilligung

## BESCHEID

Die „Zukunftspfoten“, die sich im Rahmen des Unterrichtsfaches ZOL für den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ einsetzen, haben mit Schreiben vom 11.02.2026 um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung als Straßensammlung mit Sammelbüchsen sowie durch die Möglichkeit von Überweisungen im Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.06.2026 angesucht.

Über diesen Antrag ergeht durch die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde folgender

### Spruch

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird den „Zukunftspfoten“, die sich im Rahmen des Unterrichtsfaches ZOL für den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ einsetzen, die Bewilligung für die Durchführung einer Sammlung als Straßensammlung mit Sammelbüchsen sowie durch die Möglichkeit von Überweisungen, im Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.06.2026, unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.

2. Die Sammelbüchsen sind mit der Aufschrift „Spendenaktion ‚Zukunftspforten‘ zu Gunsten dem Verein ‚Wildtierhilfe Vorarlberg‘ “ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der gesamte Ertrag der Sammlung ist nach dem Ende der Sammlung zur Gänze umgehend an den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ zu übergeben.

## II.

Gemäß § 6 des Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl.Nr. 62/2013, hat der Bewilligungsinhaber der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

## III.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 79 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014, i.d.F. LGBl.Nr. 79/2004, eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 16,10** innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

## **Begründung**

1. Mit Eingabe vom 11.02.2026 ersuchten die „Zukunftspforten“, die sich im Rahmen des Unterrichtsfaches ZOL für den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ einsetzen, um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung als Straßensammlung mit Sammelbüchsen sowie durch die Möglichkeit von Überweisungen im Zeitraum vom 01.04.2026 bis 30.06.2026.

Der Ertrag dieser Sammlung soll nach Ende der Sammlung zur Gänze an den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ übergeben werden.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl.Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl.Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammeliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammelbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmäßige Durchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegenstehen.

Gemäß § 5. Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u.a. den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art, in welcher die Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben sowie Sammelisten zu kennzeichnen sind, die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den Zweck des Sammelertrages zu enthalten.

2. Die beantragte Sammelaktion der „Zukunftspfoten“, die sich im Rahmen ihres Unterrichtsfaches ZOL für den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ einsetzen und der Ertrag dieser Sammlung nach Ende der Sammlung zur Gänze an den Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ übergeben werden soll, welche als Straßensammlung mit Sammelbüchsen sowie durch die Möglichkeit von Überweisungen durchgeführt wird, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungsgesetz einer Bewilligungspflicht.

Gründe, die einer Erteilung der beantragten Sammlungsbewilligung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung der Sammlung – und somit für die Unterstützung des Vereins „Wildtierhilfe Vorarlberg“ – ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, da der Sammelertrag vollständig dem ehrenamtlichen Verein „Wildtierhilfe Vorarlberg“ zu Gute kommt und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegenstehen.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

Für die Bewilligung der Sammlung ist gemäß TP 79 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, i.d.F. LGBl. Nr. 79/2004, eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 16,10 zu entrichten.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag.<sup>a</sup> Martina Schönherr

Nachrichtlich an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail  
E-Mail:
2. ZV Bezirkshauptmannschaften  
per V-DOK (intern)

